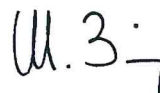


VKF Brandschutzanwendung Nr. 22686

Gruppe 242	Brandschutztüren mit Verglasung	
Gesuchsteller	Safos AG Pünten 8 8602 Wangen ZH Schweiz	
Hersteller	Safos AG 8602 Wangen ZH Schweiz	
Produkt	SAFOS ZELLENTÜRE Z2	
Beschrieb	Tür aus Stahlblech (2,0mm), MDF-Platten (22mm, 750kg/m ³) und FLUMROC-BRANDSCHUTZPLATTE FPI 700 (50mm, 120kg/m ³), PYROSTOP 30-18 und VSG BR4 NS/P8B (70mm, L _{max} =300mm, A _{max} =0.06m ²), D=78mm, Verpflegungsöffnung, Doppelfalz, Stahlzarge mit Brandschutzlaminat und Gummidichtung	
Anwendung	EI 30 Bgepr=1010mm, Hgepr=2230mm MBW Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 43379' (14.01.2011), Prüfbericht '271 43380' (14.01.2011)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse:	EI 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2021	
Ausstelldatum	15.09.2016	
Ersetzt Anerkennung vom	01.01.2015	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden



Michael Binz



Gérald Rappo



VKF Nr. 22686

Gruppe 242	Brandschutztüren mit Verglasung	Gültigkeitsdauer	31.12.2021
Gesuchsteller	Safos AG Pünten 8 8602 Wangen ZH Schweiz		
Produkt	SAFOS ZELLENTÜRE Z2		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Drehflügeltüren

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
B_{max}=1162mm H_{max}=2565mm A_{max}=2.70m²
- Grössenverminderung bis 50% Breite, 25% Höhe
B_{min}=505mm H_{min}=1673mm

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Metall

- Die Masse der Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 360mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.